



# Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt  
Az: 621.41

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 130 / 2020

zu TOP 11 **öffentlich**

zur Sitzung am 21. Dezember 2020

## Betrifft:

**Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ im Ortsteil Bierlingen nach § 13a BauGB**

Hier:

- Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss

## Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

## Anlagen:

**Anlage 1:** Begründung, Stand 10.12.2020

**Anlage 2:** Planungsrechtliche Festsetzungen, Stand 10.12.2020

**Anlage 3:** Örtliche Bauvorschriften, Stand 10.12.2020

**Anlage 4:** Zeichnerischer Teil, Stand 03.12.2020

**Anlage 5:** Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Stand 02.12.2020

Datum  
08.12.2020

Bürgermeister  
Thomas Noé

Amtsleiterin  
Christiane Krieger

## **SACHDARSTELLUNG**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 19. Oktober 2020 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1.Änderung“ gefasst. Auf die zugrunde liegende DRS 86/2020 wird verwiesen.

Seitdem hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Büros Gauss Ingenieurtechnik und HPC AG die beigefügten Planungsunterlagen erstellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf Grundlage des § 13 a BauGB, da kein Umweltbericht notwendig ist. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange kann in diesem Verfahren verzichtet werden (§ 13 a Abs 2 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

## **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Die Verwaltung schlägt vor, das genannte Vorhaben weiter zu verfolgen.

Da er selbst in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bereich der geplanten Änderung wohnt, erklärt sich Bürgermeister Noé in dieser Angelegenheit für befangen und wird an Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

## **BESCHLUSSANTRAG:**

1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bienenstraße 1. Änderung“ mit den Planunterlagen Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Begründung (jeweils Stand 10.12.2020) dem zeichnerischen Teil, Stand 03.12.2020 sowie der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, Stand 02.12.2020.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.